

**Eckpunkte des Vertrags für die Erweiterung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur in Berlin**

Anfang Januar 2015 hatte die frühere Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadt Um) den Zuschlag im wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur an die Bietergemeinschaft Alliander / The New Motion GmbH / Allego GmbH erteilt. SenStadtUm hatte als erste Behörde in Deutschland ein derartiges Vergabeverfahren initiiert. Da zu vielen technischen Fragen noch keine Normen oder Standards definiert sind, wurde zu zahlreichen Frage technisches und vertragliches Neuland betreten.

Das vorliegende Eckpunktepapier informiert über Einzelheiten der vertraglichen Vereinbarung.

1. Errichtungszeiträume, Anzahl der Ladepunkte und deren Verortung

❖ Errichtungszeit 1 (15.01.2015 - 30.09.2016):

- 20 DC-Ladepunkte und 400 AC-Ladepunkte im öffentlichen und halböffentlichen Raum (siehe unten)

❖ Errichtungszeit 2 (01.01.2016 – 30.06.2020):

- Bei nachgewiesenem Bedarf weitere Ladeeinrichtungen aus einem Gesamtkontingent von max. 20 DC-Ladepunkten und max. 700 AC-Ladepunkten

2. Gesamtumfang der Ladeinfrastrukturerweiterung

	<b>öffentlicher und halböffentlicher Raum</b>
<b>Errichtungszeitraum 1 bis Mitte 2016</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 400 AC-LP im öffentlichen und halböffentlichen Raum, hiervon maximal 106 LP im halböffentlichen Raum und insgesamt max. 50 LP AC-einphasig*.</li> <li>• Errichtung von 20 DC-LP*.</li> </ul>
<b>Errichtungszeitraum 2 ab Januar 2016</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung weiterer AC-LP bei nachgewiesenem Bedarf aus Gesamtkontingent mit 700 LP, davon höchstens 140 LP im halböffentlichen Raum und höchstens 140 AC-einphasige* LP.</li> <li>• Errichtung weiterer DC-LP aus einem Gesamtkontingent von bis zu 20 DC-LP mit mindestens 20 kW.</li> </ul>

\*Erläuterungen:

- LP: Ladepunkt (Anschluss für ein Fahrzeug)
- AC-einphasig: 230V / 16A (max. 4,6 kW)
- AC-dreiphasig: 400V / 32A (22 kW)
- DC-Laden: 20 oder 50 kW

### 3. Vertragslaufzeit

- ❖ Der Vertrag trat am 15. Januar 2015 in Kraft und endet zum 15.07.2020.
- ❖ Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn er nicht von dem Auftragnehmer bis 15 Monate vor Vertragsende oder dem Land Berlin bis 12 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

### 4. Zugang für weitere Anbieter von Ladekarten

- ❖ Der Auftragnehmer gewährleistet **jedem** Anbieter von Ladekarten (Mobilitätsanbieter) bzw. deren Kunden den diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Ladeeinrichtungen (als Teil einer berlinweiten einheitlichen Ladeinfrastruktur).
- ❖ Der Mobilitätsanbieter muss dazu mit allen Betreibern entsprechende Zugangsverträge schließen.
- ❖ Die Kunden können sich mittels einer vom Mobilitätsanbieter erstellten und übergebenen RFID-Karte authentifizieren.
- ❖ Der Auftragnehmer bietet jedem Mobilitätsanbieter dieselben Zugangsentgelte an.
- ❖ Falls Zweifel bestehen, kann sich der Mobilitätsanbieter an das Ladeinfrastrukturbüro (LIB) der SenStadtUm mit der Bitte um Prüfung wenden. Vorgaben zu den Entgelten, die der Mobilitätsanbieter vom Kunden erhebt, werden nicht gemacht.

### 5. Einbindung Ladeinfrastruktur in die Verkehrsinformationszentrale (VIZ)

- ❖ Die VIZ übernimmt die Funktion einer Authentifizierungsdrehscheibe und authentifiziert betreiberübergreifend Nutzer von Elektrofahrzeugen.
- ❖ Der Auftragnehmer ist als Betreiber von Ladeeinrichtungen verpflichtet, seine Ladepunkte bei der VIZ anzumelden.
- ❖ Der Auftragnehmer, aber auch jeder dritte Mobilitätsanbieter, übermittelt der VIZ auf Grundlage entsprechender Zugangsverträge eine Liste aller Nutzer, die zur Aufladung an der Ladeinfrastruktur berechtigt sind.

- ❖ Die VIZ erstellt daraus eine Gesamtliste (Gesamt-Whitelist), die der Auftragnehmer als Betreiber der Ladeeinrichtung täglich abrufen und an jedem von ihm betriebenen Ladepunkt hinterlegt.
- ❖ Die Ladesäulen erhalten, unabhängig vom Betreiber, ein einheitliches Design und ebenso werden die Anmeldung an den Ladesäulen und ihre Nutzung vereinheitlicht. Mit der Erweiterung wird also eine einheitliche Benutzeroberfläche eingeführt, die es ermöglicht mit nur einer Ladekarte die gesamte Ladeinfrastruktur in Berlin zu nutzen. Weitere Betreiber von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum schließen mit dem Land einen Vertrag ab, in dem die Anpassung an die einheitliche Benutzeroberfläche festgelegt wird.

## 6. Zuschüsse

### ❖ Errichtungsentgelt

- Ab der Inbetriebnahme zahlt das Land Berlin ein Errichtungsentgelt im Sinne einer Pauschalvergütung für diesen Ladepunkt.
- Auszahlung erfolgt **quartalsmäßig** (Entgelte der einschlägigen Ladetechnologie durch die Summe der verbleibenden vollen Quartale der restlichen Vertragsjahre ab Anzeige der Inbetriebnahme dividiert).
- Kosten für den Netzanschluss werden:
  - a) In voller Höhe erstattet, wenn der beantragte Ladepunkt im **öffentlichen Raum** errichtet wird.
  - b) In Höhe von 50% für einen neuen Netzanschluss oder eine Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses im **halböffentlichen Raum**.

### ❖ Betreiberentgelt

- Ab der Inbetriebnahme zahlt das Land Berlin ein Betreiberentgelt pro Ladepunkt.
- Entfällt anteilig, wenn die Ladeeinrichtung **länger als 10 Tage** außer Betrieb ist (ausgenommen öffentlich-rechtlich genehmigte Veranstaltung)
- Die Anpassung des Betreiberentgelts erfolgt zum 01.01. jedes Jahres.
- Zahlungsweise:
  - a) Arbeitnehmer stellt zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eine Rechnung an das Land Berlin
  - b) Das Land vergütet das Errichtungs- und Betreiberentgelt zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.

### ❖ Sondervergütungen

- Bestimmte Leistungen des Auftragnehmers, wie z.B. die Versetzung einer Ladeeinrichtung auf Veranlassung des Landes, werden projektbezogen abgerechnet und vergütet.
- Grundlage der Abrechnung ist das Angebot des Auftragnehmers, das dieser dem Land vor seiner Beauftragung unterbreitet. Der Auftragnehmer erstellt sein Angebot auf Basis seiner tatsächlichen Kosten und ist berechtigt, diese mit einem Aufschlag von 5% zu versehen.
- Die Sondervergütungen werden nach Abschluss einer Maßnahme innerhalb eines Monats nach Rechnungseingang bei dem Land fällig.

## 7. Endschafftsbestimmungen

- ❖ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Land ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer das Land im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Vertrages und ein zukünftiger Betreiber zum Weiterbetrieb der Ladeeinrichtungen im öff. Raum bedarf.
- ❖ Nach Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Land eine auf dem neuesten Stand befindliche Anlage zu übergeben. Dem Land steht während der Laufzeit des Vertrages jederzeit das Recht zu, in das Bestands- und Betriebsdatenverzeichnis Einsicht zu nehmen.
- ❖ Die Übernahme des Eigentums für den Betrieb der Ladeeinrichtung notwendige Software beschränkt sich auf ein nicht exklusives, zweckgebundenes Nutzungsrecht.
- ❖ Der Weiterbetrieb der Ladeeinrichtungen muss für das Land ohne zusätzliche Kosten möglich sein.

## 8. Preise und Gebühren

- ❖ Die Preise für die Nutzung werden auf der Grundlage der „Anschlusszeit“ an die Ladeinfrastruktur ermittelt. Ein Teil dieser zeitbasierten Abrechnung liegt im Verzicht auf teure Zählertechnik pro einzelnen Ladepunkt („Steckdose“). Zudem werden damit Anreize geschaffen, die Ladeinfrastruktur nur für den Zeitraum des Ladevorgangs zu nutzen und diese möglichst für andere Elektroautos frei zu geben. Die Entgelte werden viertelstunden-gemessen. Es erfolgt keine verbrauchsabhängige Preisgestaltung.
- ❖ Die Verträge zwischen SenStadtUm und den Ladeinfrastrukturbetreibern sehen einen „Nachtтарif“ vor. Danach wird das Entgelt zwischen 22:00 Uhr und vier Stunden begrenzt.

Zurzeit im Rahmen eines Großversuchs ausgesetzt

- ❖ Die Preise werden vom Betreiber der Ladeinfrastruktur festgelegt. Der Betreiber darf aber nur ein angemessenes und marktübliches „Zugangsentgelt“ berechnen. SenStadtUm hat sich dazu ab und nach Anfragen bei potentiellen Betreibern beziffert, welche Zugangsentgelte den Anforderungen entsprechen.
- ❖ Die Preise für Endkunden legt der Anbieter von Ladekarten fest. Abgerechnet wird jeweils in Cent pro Viertelstunde. SenStadtUm achtet darauf, dass zwischen dem Betreiber der Ladeinfrastruktur und dem Anbieter von Ladekarten nur angemessene und marktübliche Entgelte festgelegt werden.
- ❖ In den Verträgen mit den Betreibern sind sog. „Hotspots“ vorgesehen, in denen das Entgelt höher sein darf. Jeder Ladepunkt mit Gleichstrom-Ladefähigkeit ist ein „Hotspot“. Der Betreiber kann bis zu 20% der Wechselstrom-Ladepunkte als „Hotspot“ kategorisieren.

Zurzeit im Rahmen eines Großversuchs ausgesetzt

## 8. Preise und Gebühren

- ❖ Im Rahmen eines Großversuchs wird das gestaffelte zeitbasierte Tarifsystem in der Zeit vom 15. Juli 2017 bis zum 31.12.2017 auf eine einfache Anschlussgebühr („Session Fee“) umgestellt. Damit wird zudem eine Lösung herbeigeführt, die eindeutig eichrechtskonform ist.
- ❖ Mit der pauschalen Anschlussgebühr und der damit verbundenen Abrechnung pro Ladevorgang je nach genutzter Ladetechnik wird das Tarifmodell zugleich für die Kundinnen und Kunden vereinfacht und sehr verständlich gestaltet.
- ❖ Die Auswirkungen der Tarifumstellung werden durch begleitende Analysen eingehend erforscht. Vorher-Nachher- Untersuchungen werden zeigen, ob das Konzept einer Session Fee erfolgreich ist und eine hohe Nachfrage mit sich bringt. Mit diesen Erkenntnissen kann das Tarifsystem ggf. weiterentwickelt werden.